

Information zur Gewässerschau

Am 04.04.2023 führt die Kommune zusammen mit den Landratsamt Esslingen eine dringend notwendige Gewässerschau an der Lindach und am Seebach durch.

Gewässerschauen dienen dazu, die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Das betrifft insbesondere den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen der Gewässer.

Ziel ist es, Gefahren am Gewässer, unzulässige Nutzungen sowie sonstige Mängel festzustellen und deren Behebung einzuleiten. Nach § 32 Abs. 6 Wassergesetz (WG) ist der Träger der Unterhaltungslast gesetzlich verpflichtet, regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und das Gewässerumfeld zu besichtigen. An Gewässern erster Ordnung sind dafür die Landesbetriebe Gewässer in den Regierungspräsidien zuständig. Bei Gewässern zweiter Ordnung erfüllen die Kommunen diese Aufgaben.

Wie geht es dann weiter?

Bei der Gewässerschau können Missstände (z. B. Verengung des Abflussprofils durch Gehölzbewuchs) festgestellt werden, welche vom Träger der Unterhaltungslast selbst beseitigt werden müssen. In diesen Fällen muss er deren Beseitigung veranlassen. Nach Ablauf der vereinbarten Frist sollte eine lokale Nachbegehung durch den Zuständigen stattfinden, um die erfolgreiche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu kontrollieren. Sollte ein Missstand zum Zeitpunkt der Nachbegehung nicht behoben worden sein, ist eine erneute schriftliche Aufforderung zur Beseitigung durch den zuständigen Verantwortlichen erforderlich.

Falls ein Missstand durch den Verursacher auch nach wiederholter Aufforderung nicht beseitigt wurde, kann eine Anordnung der Wasserbehörde nach § 100 WHG und § 75 WG notwendig werden. Daneben kommen in Einzelfällen Anordnungen der zuständigen Behörden nach anderen Gesetzen wie z. B. dem Naturschutzgesetz oder dem Bundesbodenschutzgesetz in Betracht. Die Zuständigkeit liegt i. d. R. bei der unteren Verwaltungsbehörde.

Die Gemeindeverwaltung

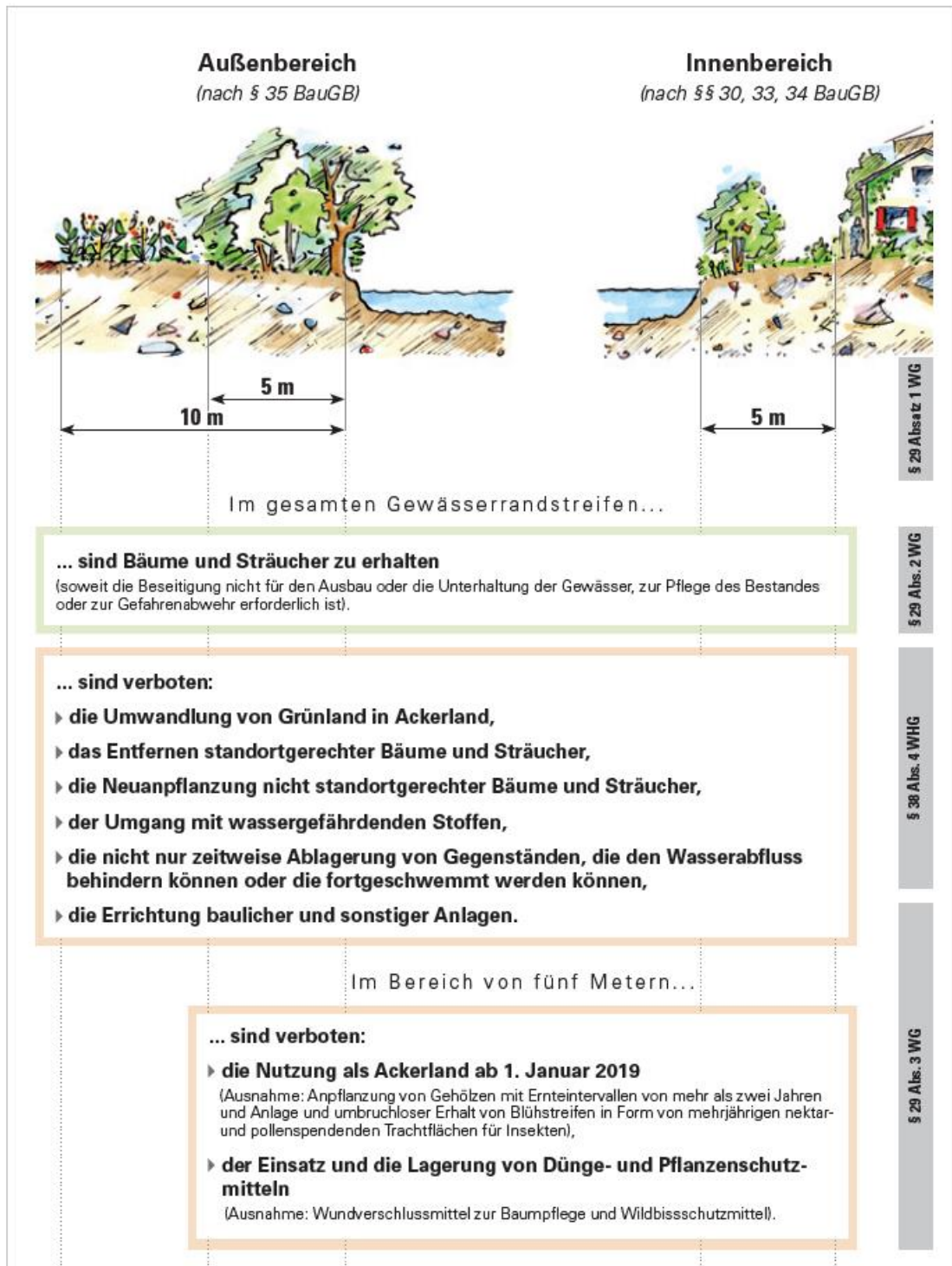


Abb. 2.4: Vorgaben im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 WG

Quelle: Gewässerschau -mehr als eine Pflichtaufgabe/Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg